



## Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 20. bis 23. November 2017

### Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche - Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evange- lischen Kirche von West- falen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Ausschuss „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft  
unserer Kirche

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Beschlussfassung vor.

### **Einleitung:**

Bereits im Rahmen des Expertenhearings, welches im Januar 2016 die Impulse der Landessynode 2015 aufgenommen und in konkrete Einzelthemen umgesetzt hat, wurde festgehalten, dass im Rahmen des Prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ ein Modell zu erarbeiten ist, **wie zukünftig gemeindliche und besondere seelsorgliche Dienste einander zugeordnet sein sollen**. Im Zwischenbericht zur Landessynode 2016 sind die damit verbundenen Ziele genauer beschrieben worden. So ist in diesem Zusammenhang zu klären, für welche Dienste und in welchen Formen es Pfarrstellen braucht und welche seelsorglichen Dienste von anderen kirchlichen Berufsgruppen oder ehrenamtlich wahrgenommen werden können und sollen. Für die Pfarrstellen ist zu bestimmen, nach welchen Kriterien diese auf kreiskirchlicher oder landeskirchlicher Ebene zu verorten sind.<sup>1</sup> Die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption erfolgte auf der Grundlage der durch die Landessynode 2013 verabschiedeten „Standortbestimmung: Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“<sup>2</sup> sowie des dort gefassten Beschlusses<sup>3</sup>.

In die vorliegende Konzeption sind weiterhin eingeflossen:

- a) Ergebnisse intensiver Gespräche mit Superintendentinnen und Superintendenden sowie Verantwortlichen für verschiedene Seelsorgebereiche,
- b) Erfahrungen und Erkenntnisse der Pfarrerinnen und des Pfarrers im Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst in der Begleitung kreiskirchlicher Konzeptionsprozesse,
- c) detaillierte Ausarbeitungen zur zukünftigen Perspektive einzelner Seelsorgebereiche (v.a. Gehörlosenseelsorge, Polizeiseelsorge, Notfallseelsorge),
- d) die Ergebnisse des Fachtages „Besondere Seelsorgliche Dienste“ am 16. September 2016 in Villigst, zu dem alle Superintendentinnen und Superintendenden sowie die jeweiligen Vorsitzenden der kreiskirchlichen Gremien für Seelsorge und Beratung eingeladen waren.

Die auf dem Fachtag getroffenen konkreten Verabredungen lauten:

- a) Es geht um eine **Weiterentwicklung und Umsetzung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW**.
  - Besondere seelsorgliche Dienste sind mittelfristig zu sichern.
  - Ziel: Seelsorge in der EKvW geschieht weiter, z.T. exemplarisch.
- b) Gewünscht ist eine landeskirchliche Steuerung, die durch regionale Kenntnis ergänzt ist.

---

<sup>1</sup> S. Zwischenbericht zur Landessynode 2016, Vorlage 4.2, S. 9f zu 3.7

<sup>2</sup> Materialien für den Dienst 1/2014, s. Anlage

<sup>3</sup> Landessynode 2013, Beschluss Nr. 78: „... Die Landessynode unterstützt das Anliegen, das Arbeitsfeld Seelsorge in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Die zu erwartenden Veränderungen in der Personalstruktur unserer Kirche und die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder sind auch in Zukunft zu gestalten. Seelsorge und Beratung bleiben Aufgabe aller drei Verfassungsebenen unserer Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche). Auf landeskirchlicher Ebene sind Konzeptentwicklung, Kommunikation und Qualifizierung in den unterschiedlichen Seelsorgebereichen weiterzuentwickeln und zu bündeln. Damit unterstützt die Landeskirche Kirchenkreise und Kirchengemeinden. ...“

- c) Im Zusammenhang der Finanzierung ist die immer wieder auftretende Frage nach der Zusammensetzung und möglichen Zuweisung der Mittel im Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung zu klären.
- d) Dabei sind die Handlungs- und Verantwortungsebenen zu klären: Was geschieht wo (Gemeinde - Kirchenkreis - Landeskirche)?

Auf diesem Hintergrund ist die vorliegende Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption entstanden, welche im Verlauf des Jahres 2017 in unterschiedlichen Zusammenhängen<sup>4</sup> besprochen und daraufhin konkretisiert wurde.

- e) Eine weitere Verabredung des Fachtages, die Entwicklung eines Konzepts zur Ausbildung, Qualifikation und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge, wurde an anderer Stelle im Prozess bearbeitet. Hierzu sei auf den abschließenden Bericht zum Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ verwiesen.<sup>5</sup>

### **I. Grundsätzliches:**

#### 1) Veränderungen:

- a) Mittelfristig werden für die einzelnen Seelsorgebereiche weder Pfarrinnen und Pfarrer im Probendienst noch mit Aufträgen nach §25 PfdG zur Verfügung stehen.<sup>6</sup>
- b) Aufgrund der sich verändernden Situation im Pfarramt werden umfangreiche Synodalbeauftragungen, wie z.B. für die Gehörlosenseelsorge oder die Polizeiseelsorge, aus (Gemeinde-)Pfarrstellen heraus immer weniger möglich.
- c) Kirchenkreise sind kaum in der Lage, über die Korridorwerte für kreiskirchliche Pfarrstellen hinaus weitere (Pfarr-)Stellen für bestimmte Seelsorgebereiche einzurichten.

#### 2) Konsequenz:

Um notwendige Dienste in der Spezialseelsorge zu sichern, bedarf es daher eines Systemwechsels.

#### 3) Modell:

- a) Besondere seelsorgliche Dienste, die als gesamtkirchliche Aufgabe notwendig fortzuführen sind, sind strukturell auf landeskirchlicher Ebene anzusiedeln und mit Pfarrstellen bzw. Stellen zu versehen.
- b) Dieser Systemwechsel ist anzustreben für Bereiche, die konzeptionell in größeren, regionalen Strukturen sinnvoll zu verorten (Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge) bzw. nach übergreifenden Kriterien zu definieren sind (Seelsorge in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug).
- c) Das schafft Entlastung der Kirchenkreise auf der einen Seite, belässt den Kirchenkreisen auf der anderen Seite die Verantwortung für bestimmte seelsorgliche Dienste (wie die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, die Krankenhausseelsorge) und weitere funktionale Dienste. Die Aufgabe in den Kirchenkreisen

---

<sup>4</sup> Zu nennen sind hier u.a. die Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten, kreiskirchliche Gremien für Seelsorge und Beratung, Konferenzen einzelner Seelsorgebereiche, das Kollegium des Landeskirchenamtes, die Kirchenleitung

<sup>5</sup> S. Schlussbericht zum Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ (Vorlage 2.1) zu 1.1.3 Seelsorge im Ehrenamt

<sup>6</sup> Zurzeit sind es insgesamt noch 99,1 Vollzeitkapazitäten, wie der aktuelle Personalbericht in Abb. 22 aufzeigt.

bleibt, gemeindliche und funktionale Dienste in ein gutes Verhältnis zu bringen und das Miteinander zu fördern.

- d) Unterstützung der Kirchenkreise bei diesen Aufgaben von Seiten der Landeskirche besteht durch den Fachbereich Seelsorge.
  - e) Die Finanzierung der neu zu errichtenden, landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt aus dem Haushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“. Bei der Besetzung der Stellen soll vorzugsweise auf Pfarrerinnen und Pfarrer zugegangen werden, die zurzeit im Probendienst oder im Auftrag nach §25 PfdG.EKD beschäftigt sind. Die Personalkosten verlagern sich dadurch lediglich vom Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ in den Haushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“. Beide Haushalte speisen sich aus dem Vorwegabzug. Geringe Mehrkosten entstehen allerdings dadurch, dass im Probendienst eine Besoldung nach A12, in einer Pfarrstelle jedoch nach A13 gezahlt wird.
  - f) Im Effekt werden wichtige Dienste in der Spezialseelsorge gesichert. Kompetente Pfarrerinnen und Pfarrer, die über lange Zeit und in großer Treue im sogenannten „Probendienst“ einen hochqualifizierten Dienst in den Feldern der Seelsorge versehen haben, können diese in Zukunft im Rahmen einer Pfarrstelle fortführen.
- 4) Umsetzung:  
In der Umsetzung der Konzeption ist mit einer längeren Übergangszeit zu rechnen. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und im Auftrag nach §25 PfdG.EKD, die bisher in den besonderen seelsorglichen Diensten tätig sind, werden entweder in die in diesem Bereich neu zu errichtenden Pfarrstellen gewählt oder wie bisher auch je nach Situation und Lebensalter nach und nach in andere Pfarrstellen wechseln bzw. ihren bisherigen Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter versehen.

## II. Im Einzelnen:

### 1) **Blinden- und Sehbehindertenseelsorge**

Der bisherige Beauftragte, der die Aufgaben für den EBSW (Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst Westfalen) im Umfang von ca. 30% seiner Stelle im Auftrag nach §25 PfdG wahrnahm, wurde zum Juni 2017 in den Ruhestand verabschiedet. Die Aufgaben für den EBSW sind mindestens in diesem Stellenumfang auch weiterhin durch eine landeskirchliche Beauftragung wahrzunehmen. Die Herausgabe des Evangelischen Hörmagazins, Erstellung eines Jahresprogramms, Jahrestagungen und Ansprechpartner für die Synodalbeauftragten, Leitung und Geschäftsführung des Leitenden Arbeitskreises, Organisation von Freizeiten und Fahrten, Verwaltung von Kollektentmitteln, Mitarbeit im Vorstand der Nora-Rudbach-Stiftung und die Vertretung des EBSW im Dachverband auf EKD-Ebene (DeBeSS, Kassel) gehören zu den bisherigen Aufgaben des Beauftragten.

Die Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen am kirchlichen Leben zu ermöglichen, ist perspektivisch auf das Gesamtthema inklusive Kirche hin weiter zu entwickeln.

Die Stelle konnte zum 1. Oktober 2017 bereits mit einem Gemeindepädagogen nach VSBMO im Umfang von 50% besetzt werden.

Kosten: Personalkosten und Sachkosten ab dem Haushaltsjahr 2018 aus dem Allgemeinen Haushalt

## 2) Polizeiseelsorge

Im Bereich der westfälischen Landeskirche gibt es drei so genannte §4-Behörden. Diese sind für die Bearbeitung besonders schwerer Delikte qualifiziert, die über das Maß der normalen Kriminalhauptstellen hinausgehen. Sie erfüllen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Fällen von erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme, größeren Gefahren- und Schadenslagen, Anschlägen und Amoktaten und sind auch für die Organisation und Durchführung von Personen- und Zeugenschutz zuständig.

In Westfalen sind §4-Behörden in Dortmund, Bielefeld und Münster. Den Standorten Dortmund und Bielefeld ist jeweils eine Pfarrstelle des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei zugeordnet.<sup>7</sup> Der Standort Münster ist unbesetzt.

Die dritte Pfarrstelle umfasst die Wahrnehmung der Geschäftsstelle des Landespfarramtes und eine Lehrbeauftragung an der DHPol (Deutsche Hochschule für die Polizei) zu jeweils 50%. Eine weitere Pfarrerin ist ebenfalls mit dem Dienst in der Polizeiseelsorge beauftragt und dem Landespolizeipfarramt zugeordnet. Sie versieht ihren Dienst zu 75% an der FHöV (Lehrbeauftragung und Seelsorge an Studierenden) und zu 25 % am ZeBuS.

Von den vier Vollzeitkapazitäten sind insgesamt 1,25 refinanziert.

Ausgehend von den Standorten könnten die Polizeipfarrerinnen und -pfarrer perspektivisch eine Vernetzung in die Region und mit den Kirchenkreisen herstellen bzw. fördern.

Durch die Besetzung der Stelle in Münster als 4. Pfarrstelle des Landespolizeipfarramtes wäre der Dienst insgesamt mittelfristig gesichert.

Langfristig ist eine Zusammenlegung der beiden Landespfarrämter der EKvW und der EKIR anzustreben. Eine Zusammenlegung der Geschäftsstellen in Wuppertal wird 2017 bereits umgesetzt. In der EKIR sind ebenfalls an jeder §4-Behörde Pfarrstellen verortet.

Vorschlag: Wiedererrichtung der 4. Pfarrstelle im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei (§4-Behörde Münster)

Kosten: Pfarrstellenpauschale und ggf. Sachkosten im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Begründungszusammenhang: Da aus den landeskirchlichen Pfarrstellen bereits jetzt überwiegend und perspektivisch in vollem Umfang die pastoral-seelsorglichen Aufgaben der Polizeiseelsorge für die Kirchenkreise in der Fläche wahrgenommen werden, trägt eine teilweise auch im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben verortete Finanzierung diesem Umstand Rechnung.

## 3) Gehörlosenseelsorge

Gehörlosenseelsorge ist gebärdensprachliche Gemeindegarbeit, welche gehörlosen und gebärdensprachlichen Menschen eine gleichrangige Teilhabe am kirchlichen Leben und aktive Mitgestaltung ermöglicht. Dem kirchlichen Auftrag gemäß wird diese Form von Gemeindegarbeit auf Dauer vorgehalten werden müssen. Es handelt sich um genuin pastorale Tätigkeiten. Eine gebärdensprachliche Ausbildung ist unerlässlich.

In der Gehörlosenseelsorge wirkt sich der Wegfall von Synodalbeauftragungen bzw. Beauftragungen von Pfarrern und Pfarrerinnen im Probedienst oder mit Auftrag nach §25 PfdG.EKD besonders aus.

---

<sup>7</sup> Mit jeweils 25% ihres Dienstumfangs nehmen die Pfarrstelleninhaberinnen eine Dozentur an der FHöV (Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung) bzw. eine Beauftragung am ZeBuS (Zentrum für Ethische Bildung und Seelsorge) wahr.

Ein Promille der Bevölkerung und damit auch der ev. Gemeindeglieder sind gehörlos. Gehörlose Menschen sind bereit und in der Lage, weite Wege zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ihrer Gemeinde zurückzulegen. Die vom Dachverband der Gehörlosenseelsorge in der EKD vorgeschlagenen Richtzahlen liegen bei 200-400 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle. Umgerechnet auf die Zahl der Mitglieder sind daher perspektivisch zusätzlich zu der landeskirchlichen Beauftragung im Umfang von 50% einer Pfarrstelle sechs Pfarrstellen für den Bereich der EKvW notwendig. Auf diese Weise würden in etwa 350 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle zugrunde gelegt.<sup>8</sup>

Vorschlag: Errichtung von 6 landeskirchlichen Pfarrstellen für Gehörlosenseelsorge  
Kosten: Pfarrkostenpauschalen und Sachkosten aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben, nach Möglichkeit durch Zuweisung aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung

Begründungszusammenhang: Personalkosten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die Gehörlosenseelsorge bereits wahrnehmen und für Pfarrstellen qualifiziert sind, werden bisher überwiegend aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung getragen.<sup>9</sup>

#### 4) Notfallseelsorge

Die Notfallseelsorge begleitet Menschen in akuten Notsituationen in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Damit nimmt die Kirche ihren Auftrag in besonderer Weise in der Öffentlichkeit wahr und reagiert auf den Bedarf in der Gesellschaft, welcher perspektivisch weiter zunehmen wird.

Bereitschaftssysteme der Notfallseelsorge sind geografisch den Leitstellen anzupassen, deren Bereich oft nicht dem der Kirchenkreise bzw. Gestaltungsräume entspricht.

Die Vielzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden braucht in jeder Region Vernetzung und (seelsorgliche) Begleitung. Besondere theologische Kompetenz ist dazu unerlässlich. Die Schulung der Mitarbeitenden kann zukünftig in regionalen Zentren stattfinden. Ehrenamtlich in der Notfallseelsorge Tätige müssen offiziell von einer Geistlichen bzw. einem Geistlichen beauftragt sein, um ggf. nach §53a StPO als Berufshelfer vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen zu können.

Zur Notfallseelsorge gehört auch die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, die nicht an Ehrenamtliche delegiert werden kann. Die Begleitung von Mitarbeitenden in Feuerwehr und Rettungsdienst ist ein pastoraler Dienst, der auch die Durchführung von Gottesdiensten und Amtshandlungen beinhaltet.

Inhaberinnen und Inhaber einer Stelle für Notfallseelsorge haben gegenüber den Kommunen, Behörden, Hilfsorganisationen und weiteren Partnern eine starke repräsentative Funktion. Sie stehen nicht nur für ihren Arbeitsbereich, sondern wie alle Pfarrerinnen und Pfarrer auch für Kirche insgesamt.

Aufgrund der Aufgabenbeschreibung und der besonderen seelsorglichen Verantwortung können diese Stellen nur hauptamtlich und als Pfarrstellen wahrgenommen werden. Zu der landeskirchlichen Pfarrstelle im Fachbereich Seelsorge sind fünf Pfarrstellen für Notfallseelsorge notwendig. Aus der Perspektive dieses Seelsorgebereiches und nach gegenwärtiger Personalsituation erscheinen mehr Pfarrstellen sinnvoll und wünschenswert. Der Vorschlag wahrt realistisch langfristig die Verhältnismäßigkeit zwischen gemeindlichen und funktionalen Diensten. Verglichen mit den Anforderungen in Kirchengemeinden sind auf Dauer 5 Notfallseelsorge-Systeme gut zu betreuen.

---

<sup>8</sup> Ausgehend von ca. 2300 gehörlosen Gemeindegliedern bei 2,3 Mill. Gemeindegliedern insgesamt

<sup>9</sup> Zur Finanzierung und Begründung vgl. auch unter Grundsätzliches 9) - 11)

Für die Synodalbeauftragten in den Kirchenkreisen bleibt ein Aufgabenspektrum (wie z.B. (seelsorgliche) Begleitung von Teammitgliedern, Beteiligung an der Rufbereitschaft, Ansprechbarkeit für Mitarbeitende, Mitarbeit im Regionalkonvent und die Vertretung der Anliegen von Notfallseelsorge auf Ebene des Kirchenkreises), das im Rahmen einer Synodalbeauftragung zu bewältigen ist.

Vorschlag: Errichtung von 5 landeskirchlichen Pfarrstellen für Notfallseelsorge

Kosten: Pfarrstellenpauschalen und Sachkosten aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben, nach Möglichkeit durch Zuweisung aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung

Begründungszusammenhang: Landeskirchliche Pfarrstellen für Notfallseelsorge nehmen Aufgaben der Kirchenkreise/Gestaltungsräume/Regionen in der Fläche und damit eine gemeinsame gesamtkirchliche Aufgabe wahr. Personalkosten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die Beauftragungen für Notfallseelsorge bereits innehaben und für Pfarrstellen qualifiziert sind, werden bisher überwiegend aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung getragen.<sup>10</sup>

### 5) **Krankenhausseelsorge**

Die Krankenhausseelsorge und damit die Verantwortung zur Entwicklung einer Konzeption mit nach spezifischen Kriterien vorzuhaltenden Pfarrstellen bleibt mittelfristig Aufgabe in den Kirchenkreisen. Bisherige Gespräche in den unterschiedlichsten Zusammenhängen (Gremien, Superintendentinnen und Superintendenten, Krankenhaus-träger), die Begleitung von Konzeptionsprozessen in verschiedenen Kirchenkreisen, Gespräche mit der EKIR und Überlegungen in EKD-Gremien zeigen bislang, dass für die Verortung von Pfarrstellen auf landeskirchlicher Ebene keine übergreifenden und konsensfähigen Kriterien definiert werden können. Kriterien könnten sein: Bettenzahlen pro Pfarrstelle, überregionale Bedeutung oder besondere Spezialisierung einer Klinik, evangelische / katholische / städtische Kliniken mit Pfarrstellen zu versehen oder gerade nicht zu versehen, zugesicherte Refinanzierung u.a.

Kirchenkreise können und müssen aufgrund ihrer sehr spezifischen Situation vor Ort Kriterien definieren und den Bereich der Krankenhausseelsorge danach in die jeweilige Gesamtkonzeption für gemeinsame Dienste integrieren und umsetzen. Durch die Verortung der unter 1)-4) genannten Bereiche auf Ebene der Landeskirche besteht dazu die Möglichkeit, denn die finanzielle Auswirkung für Kirchenkreise und Kirchengemeinden aufgrund des geringfügig steigenden Vorwegabzugs bleibt überschaubar. Die Korridorwerte für nicht refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstellen sind zu erfüllen.

### 6) **Psychiatrieseelsorge**

Für die Psychiatrieseelsorge, eigentlich ein Bereich innerhalb der Krankenhausseelsorge, kann sich die Situation in Zusammenhang mit der Seelsorge im Maßregelvollzug (MRV) noch einmal anders darstellen. Aufgrund der zum Teil langen Verweildauer und der besonderen Situation vor allem in der geschlossenen Psychiatrie ist das seelsorgliche Angebot durch Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb der Klinik unbedingt erstrebenswert. Die allermeisten Kliniken im Bereich der EKvW sind in Trägerschaft des LWL und nehmen die Versorgung von Patientinnen und Patienten regional wahr. Dadurch sind Kriterien definiert, die eine kreiskirchliche bzw. landeskirchliche Verortung aus gemeinsamer Finanzierung begründen.

---

<sup>10</sup> Zur Finanzierung und Begründung vgl. auch unter Grundsätzliches 9) - 11)

## 7) Maßregelvollzug

Die Seelsorge in forensischen Kliniken ist ein weiterer, noch spezifischerer Sonderfall der Krankenhauseselsorge.

Im Bereich der EKvW wird es zukünftig neun forensische Kliniken geben. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation des MRV und der daher erforderlichen besonderen Qualifikation der Seelsorgenden ist unbedingt anzustreben, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus Pfarrstellen heraus dort tätig sind.

Mittelfristig besteht die Möglichkeit, dass das Land NRW Mittel für eine Mitfinanzierung der Seelsorge im Maßregelvollzug bereitstellt. Dazu braucht es eine gemeinsame Konzeption für die Seelsorge im MRV der EKvW, der EKIR und den katholischen Bistümern in NRW. Daran wird zurzeit gearbeitet. Ein weiteres Gespräch im neuen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist vereinbart. Ein Ergebnis kann der diesjährigen Landessynode allerdings noch nicht vorgelegt werden.

Vorschlag zu 6) und 7): Perspektivisch Errichtung von bis zu 15 kreiskirchlichen oder landeskirchlichen Pfarrstellen bzw. Pfarrstellenanteilen für Psychiatrieseelsorge und Seelsorge im MRV. Eine Mitfinanzierung durch die psychiatrischen Kliniken ist unbedingt anzustreben, muss jedoch im Einzelfall verhandelt werden und ist auf die Mitwirkung der Kirchenkreise angewiesen. Eine generelle Mitfinanzierung der Seelsorge im MRV wird mit dem Land NRW verhandelt.

Kosten: Pfarrstellenpauschalen aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Begründungszusammenhang: Kreiskirchliche bzw. Landeskirchliche Pfarrstellen für Psychiatrieseelsorge und Seelsorge im MRV nehmen eine gemeinsame gesamtkirchliche Aufgabe wahr.

## 8) Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege

In diesem Bereich ist die bisherige Beschlusslage<sup>11</sup> weiter umzusetzen: Ortsgemeinden und diakonische Träger von Alteneinrichtungen sind in der Pflicht. Auf Ebene der Kirchenkreise liegt die Verantwortung für Beauftragungen, Qualifizierung, Begleitung von Mitarbeitenden, Koordination und Weiterentwicklung der Arbeit.

Die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle im Fachbereich Seelsorge unterstützt die Kirchenkreise in diesen Aufgaben. Ein übergreifendes Konzept zur Ausbildung, Qualifikation und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge wird zurzeit entwickelt.<sup>12</sup>

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Landessynode beschließt die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW“ und bittet die Kirchenleitung, die Umstellung der Mittel (vgl. I. 3 c der Vorlage) bei der Haushaltsplanung 2019 zu berücksichtigen.**

---

<sup>11</sup> S. Standortbestimmung: Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen, S. 17f

<sup>12</sup> Vgl. dazu die Ausführungen im Schlussbericht zum Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche (Vorlage 2.1) zu 1.1.3 Seelsorge im Ehrenamt